

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betr. Reduktion des Zuzuges von Sozialhilfeempfängern in die Stadt Winterthur, eingereicht von Gemeinderat D. Oswald (SVP)

Am 2. November 2015 reichte Gemeinderat Daniel Oswald namens der SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Gemäss dem Sozialbericht sind im Jahr 2013 in Winterthur Netto 166 Sozialhilfebezüger zugezogen. Während des gleichen Zeitraums fand in anderen Städten (Uster- 51, Zürich - 98) eine Abwanderung von Sozialhilfebezügern statt. Da es in den Städten unterschiedliche Entwicklungen gibt, dürfte nicht alleine die Anonymität, welche der Umzug der Sozialhilfebezüger vom Land in die Städte begünstigt, für diese Entwicklung verantwortlich sein. Ein weiterer möglicher Faktor ist die Form der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe. Der Paragraph 16 des Sozialhilfegesetzes besagt, dass die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet werden kann. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann sie auch auf andere Weise erbracht werden. Für die Gemeinden besteht hier Handlungsspielraum.

Aus diesen Umständen heraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. In Bezug auf den Nettozuzug von Sozialhilfeempfänger stellt sich die Frage nach der Attraktivität der Stadt Winterthur. Welche Faktoren sind nach der Beurteilung des Stadtrates für diesen Zuzug verantwortlich?*
- 2. Wo liegen nach Meinung des Stadtrates die Unterschiede auf der Seite des Sozialhilfeempfängers zwischen der Abgabe von Bargeld und der Überweisung auf ein Post oder Bankkonto?*
- 3. Welche nach § 16 möglichen Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe werden in Winterthur in welcher Häufigkeit genutzt?*
- 4. Wie oft und in welchen Fällen werden andere Formen genutzt?*
- 5. Welche Formen der Abgabe werden in den anderen Zürcher Städten wie häufig angewendet?*
- 6. In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zur Bezugsdauer der Fälle?*
- 7. In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zum Alter der Sozialhilfeempfänger?*
- 8. Wie beurteilt der Stadtrat den Zusammenhang mit möglichen Strafuntersuchungen? Wäre es theoretisch möglich, dass ein Sozialhilfeempfänger polizeilich gesucht und über längere Zeit nicht ausfindig gemacht werden kann und dass der Sozialhilfeempfänger während dieser Zeit trotzdem Zugriff auf seine wirtschaftliche Hilfe hat?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Darstellung im Sozialbericht 2013 des Kantons Zürich bezieht sich nicht nur auf Personen, die im Moment des Zuzuges in eine Gemeinde Sozialhilfe beziehen: Die konkrete Fragestellung hinter dieser Statistik lautet vielmehr, in welcher Gemeinde eine Person, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der aktuellen Wohnsitzgemeinde Sozialhilfe bezieht, 2 Jahre

vorher gelebt hat – unabhängig davon, ob sie damals bereits Sozialhilfe bezog oder nicht. Die Formulierung „Zuzug von Sozialhilfebezügern“ muss in diesem Sinne relativiert werden.

Mit der Fragestellung des Zu- und Wegzugs von Sozialhilfe Beziehenden von und nach Winterthur hat sich das Büro Bass in der Studie zu den Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialhilfekosten (Postulat GGR-Nr. 2014-078) vertiefter auseinandergesetzt. Die Resultate der Studie werden anfangs 2016 vorliegen.

Gemäss der gesetzlichen Regelung muss die wirtschaftliche Hilfe grundsätzlich dem Hilfesuchenden selbst ausgerichtet werden, entweder in Form von Bargeld, eines Checks oder durch die Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden. Nur „wenn es die Umstände rechtfertigen“, kann die Hilfe auf „andere Weise“ erbracht werden (vgl. § 16 Sozialhilfegesetz). Besondere Formen der Hilfe wie zum Beispiel die Abgabe von Gutscheinen oder Naturalien oder Zahlungen direkt an Dritte kommen nur in Frage, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden muss, dass „ein Hilfesuchender keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld“ bietet (vgl. § 18 Verordnung zum Sozialhilfegesetz). Bei Personen, bei denen keine Gefahr der Zweckentfremdung der Sozialhilfegelder besteht, ist mit anderen Worten die Geldleistung bzw. die bargeldlose Zahlung der gesetzlich vorgeschriebene Standard. Bei der Abgabe von Checks, Bargeld und Gutscheinen ist aus organisatorischer Sicht auch zu berücksichtigen, dass die Durchführung sehr aufwändig ist und zudem mit der Lagerung von grösseren Wertbeständen auch Sicherheitsrisiken für die Mitarbeitenden einhergehen.

Im Rahmen einer engen Begleitung können gemäss dem Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamts auch ratenweise Auszahlungen angezeigt sein, wenn eine missbräuliche Verwendung wahrscheinlich ist. Damit notwendige Leistungen von Dritten erbracht werden, kann die Sozialhilfe sodann auch so genannte Kostengutsprachen leisten. Damit verpflichten sie sich, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, sofern und soweit dafür keine anderweitige Kostendeckung besteht (vgl. § 19 Verordnung zum Sozialhilfegesetz).

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«In Bezug auf den Nettozuzug von Sozialhilfeempfänger stellt sich die Frage nach der Attraktivität der Stadt Winterthur. Welche Faktoren sind nach der Beurteilung des Stadtrates für diesen Zuzug verantwortlich?»

Wie bereits erwähnt, handelt es sich nicht nur um den Zuzug von Sozialhilfe Beziehenden im engeren Sinne, sondern auch um den Zuzug von Einzelpersonen und Familien, die im Moment des Zuzugs zwar keine Sozialhilfe beziehen, später jedoch auf diese angewiesen sind. Es handelt sich mit anderen Worten also um Personen, die sich in einer prekären finanziellen Situation befinden und kaum über Vermögen verfügen. Die Anonymität der Grossstadt ist für diesen Personenkreis – auch wenn keine Sozialhilfe bezogen wird – attraktiv. Hinzukommen strukturelle Gründe wie ein guter öffentlicher Verkehr (Armutsbetroffene bzw. Geringverdienende verfügen häufig nicht über ein Auto), der Wohnungsmarkt etc.

Zur Frage 2:

«Wo liegen nach Meinung des Stadtrates die Unterschiede auf der Seite des Sozialhilfeempfängers zwischen der Abgabe von Bargeld und der Überweisung auf ein Post oder Bankkonto?»

Sozialhilfe Beziehende sollen im Sinne der Integration so „normal“ wie möglich leben. Sie sollen im Hinblick auf eine Ablösung aus der Sozialhilfe mit Geld umgehen können, ohne sich zu überschulden. Dazu gehören bargeldlose Überweisungen, der Umgang mit einer Debitkarte etc. Gleichzeitig sollen unterstützungsbedürftige Personen nicht stigmatisiert werden, also nicht von aussen als Sozialhilfe Beziehende erkannt werden.

Die Abgabe von Bargeld, Gutscheinen oder Checks läuft in den meisten Fällen diesen Zielen zuwider. Bei Personen, welchen der Umgang mit Geld schwer fällt, kommen jedoch die folgenden, oft hilfreichen Formen zur Anwendung:

- Direkte Überweisung der Miete und/oder anderer Rechnungen
- Wöchentliche statt monatliche Überweisungen
- Abgabe von Barchecks in kurzen Abständen.

Zur Frage 3:

«Welche nach §16 möglichen Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe werden in Winterthur in welcher Häufigkeit genutzt?»

Wie eingangs ausgeführt, kommen besondere Formen der wirtschaftlichen Hilfe von Gesetzes wegen nur in Frage, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung der Gelder bestehen. In 80-90% der Fälle ist dies nicht der Fall und die Überweisung des persönlichen Bedarfs erfolgt monatlich (in seltenen Fällen auch wöchentlich) auf das Konto.

In 10-20% der Fälle werden Barchecks abgegeben. Naturalien werden keine abgegeben. Frühere Abklärungen durch den Kanton im Bereich des Asylfürsorgewesens haben gezeigt, dass die Abgabe von Naturalien mit grossem Aufwand verbunden wäre, was zu zusätzlichen Kosten führen würde (vgl. dazu auch KR-Nr. 249/2015).

Kostengutsprachen im Bereich des persönlichen Bedarfs und/oder Gutscheine werden punktuell in Einzelfällen eingesetzt, insbesondere zu Beginn der Unterstützung während der Abklärungsphase.

Zur Frage 4:

«Wie oft und in welchen Fällen werden andere Formen genutzt?»

Vgl. Antwort zur Frage 3.

Zur Frage 5:

«Welche Formen der Abgabe werden in den anderen Zürcher Städten wie häufig angewendet?»

Die eingangs erläuterten gesetzlichen Bestimmungen gelten im ganzen Kanton, d.h. auch in den anderen Zürcher Städten. In welcher Häufigkeit welche Formen der Hilfe angewendet werden, wird unseres Wissens nicht systematisch erhoben. Aus dem regelmässigen Austausch der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur mit anderen Städten und Gemeinden ergeben sich keine Hinweise, dass bei der Handhabung der gesetzlichen Regelung grosse Unterschiede bestehen.

Zur Frage 6:

«In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zur Bezugsdauer der Fälle?»

Eine statistische Auswertung zu dieser Fragestellung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere langfristige Fälle sind, in welchen Mittel wie die wöchentliche Auszahlung, die Abgabe von Barchecks oder die direkte Überweisung der Miete angewendet werden. Unter diesen Fällen befinden sich überproportional viele Personen, die aus psychischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten vollständig selbst wahrzunehmen.

Zur Frage 7:

«In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zum Alter der Sozialhilfeempfänger?»

Eine statistische Auswertung zu dieser Fragestellung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich. Aus der Praxis ergeben sich keine Hinweise für einen Zusammenhang. Auch an dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass alternative Formen der Hilfe wie z.B. die Abgabe von Gutscheinen oder Naturalien von Gesetzes wegen nur in Frage kommen, wenn aufgrund der individuellen Situation und dem Verhalten der Sozialhilfebeziehenden davon ausgegangen werden muss, dass das Geld nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Zur Frage 8:

«Wie beurteilt der Stadtrat den Zusammenhang mit möglichen Strafuntersuchungen? Wäre es theoretisch möglich, dass ein Sozialhilfeempfänger polizeilich gesucht und über längere Zeit nicht ausfindig gemacht werden kann und dass der Sozialhilfeempfänger während dieser Zeit trotzdem Zugriff auf seine wirtschaftliche Hilfe hat?»

Sozialhilfe wird nur an Personen ausgerichtet, deren Aufenthalt bekannt ist. Die Sozialberatung ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Anfrage Auskunft über den Aufenthalt von Sozialhilfebeziehenden zu geben (§ 48 Abs. 1 SHG). Damit wird die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass über längere Zeit polizeilich gesuchten Personen Sozialhilfe ausbezahlt erhalten.

Es gibt jedoch auch Strafuntersuchungen, über welche die Sozialberatung nicht informiert wird. Bei diesen ist es durchaus denkbar, dass die Sozialhilfegelder verfügbar sind. Wird eine Person wegen Verstössen gegen das Sozialhilfegesetz gesucht, werden die Zahlungen unverzüglich eingestellt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber-Stv.:

M. Bernhard